

2107

Dienstag, 28. August 1945.

Wiederingangsetzung
der Rheinschifffahrt.

(Kembs)

Post- und Eisenbahndepartement. Antrag vom 15. August 1945.
Politisches Departement. Mitbericht vom 17. August 1945.
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 21. August 1945.
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 23. August 1945.

A.

Die Wiederinstandstellung der Schifffahrtswege nach Basel befindet sich, abgesehen von der Durchfahrt durch die Anlagen von Kembs, auf guten Wegen.

Nach neuesten Auskünften, welche das Amt für Wasserwirtschaft von einem französischen Mitglied der interalliierten Rheinräumungskommission erhalten hat, dürfte bis gegen Mitte Oktober 1945 auf der Strecke Rotterdam bis Strassburg die erste Phase der Räumungsarbeiten abgeschlossen und hierauf die Bergfahrt mit gleicherten Selbstfahrern möglich sein, insofern nicht allzu tiefe natürliche Wasserstände eintreten. In einer weiteren Phase sollen die Schifffahrtsverhältnisse weiter verbessert werden, derart dass im Frühjahr 1946 auch Schleppzüge verkehren können. Das erwähnte französische Kommissionsmitglied ist der Ansicht, dass unterhalb Strassburg die Schifffahrt nach Abschluss der ersten Räumungsphase noch ziemlich schwierig sein dürfte.

Auf der Strecke Strassburg bis Kembs stehen Schweizerfirmen im Begriffe bedeutende Räumungs- und Wiederherstellungsarbeiten auszuführen, welche durch den Bundesratsbeschluss vom 29. Juni 1945 ermöglicht werden. Dieser Beschluss erlaubt es dem Amte für Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit Herrn Graff, Direktor des Strassburger Hafens und directeur régional pour la navigation, Aufträge an Schweizerfirmen zur Durchführung von Räumungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Schifffahrtswegen nach Basel zu erteilen, soweit solche Arbeiten Herrn Graff unterstehen. Eine Mitwirkung an den Arbeiten bei Kembs glaubte man damals nicht in Aussicht nehmen zu müssen. Es konnte ein Bauprogramm für die Arbeiten am frei fliessenden Rhein aufgestellt werden, welches vorsieht, dass der Rhein zwischen Strassburg und Kembs ebenfalls bis gegen Mitte Oktober 1945 wieder schiffbar gemacht sein wird, wenn auch vielleicht zeitweise nicht in vollem Umfange.

B.

1.) Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Schifffahrt bis Basel nach Räumung des Rheins unterhalb Kembs ist aber, dass die Schiffe auch die Anlagen des Kraftwerkes Kembs durchfahren können. Nach dem ursprünglichen Programm der Kraftwerkgesellschaft Energie



- 2 -

Electricque du Rhin ("Enerin") für die Wiederherstellung des Stauwehres Kembs und seither eingetretenen Verzögerungen, könnten die Anlagen von Kembs bis anfangs April 1946, wahrscheinlich sogar noch länger, nur in Perioden günstiger Wasserführung berg- und auch talwärts durchfahren werden. Es handelt sich dabei um eine relativ grosse Wasserführung, welche im Herbst und Winter selten und in der Regel kurzfristig auftritt. Bei einer relativ viel kleineren Wasserführung, bei welcher unterhalb Kembs noch Schifffahrt getrieben werden könnte, wäre die Durchfahrt bei Kembs schon nicht mehr möglich und oberhalb Kembs, in den Häfen von Basel liegende Schiffe wären blockiert.

Für die Schweiz wäre dies ein sehr unbefriedigender Zustand, wenn der Verkehr von und nach Basel derart stark von der Laune der Wasserführung abhängen würde. Da ab Oktober 1945 der Rhone-Rhein-Kanal wieder schiffbar sein dürfte, ist es wichtig, dass möglichst bald die Kanalschiffe im "sens unique", d.h. beladen auf dem Kanal zu Berg und leer auf dem Rhein zu Tal fahren können; denn dies ist eine wesentliche Bedingung für die volle Leistungsfähigkeit der Kanalschifffahrt. Auch bei kommenden internationalen Besprechungen über die Rheinschifffahrt ist es für die Schweiz, vielleicht in entscheidender Weise, wichtig, dass die Schifffahrt durchgehend bis Basel wieder möglich ist und der Rhein bis Basel als erstklassiger Schifffahrtsweg dasteht.

2.) Das eidg. Amt für Wasserwirtschaft hat daher auf Grund eingehender Studien, welche es von besonders geeigneten Ingenieurbureaux durchführen liess, um eine Abänderung des ursprünglichen Wiederherstellungsprogramms der "Enerin" für Kembs ersucht.

Am 9. August 1945 kam in Kembs eine Konferenz zustande, an welcher das eidgenössische Amt für Wasserwirtschaft, die zuständigen französischen Amtsstellen, die "Enerin" und die mit der Wiederherstellung von Kembs betrauten Unternehmer teilnahmen. Es wurde festgestellt, dass eine Aenderung des früheren Programms der "Enerin" möglich ist, welche es erlaubt, ab 1. Februar 1946 die Berg- und Talfahrt durch die Anlagen von Kembs in vollem Umfange wieder aufzunehmen. Ferner wird es ab 1. Dezember 1945 möglich sein, während einigen Tagen bei einer viel kleineren Abflussmenge einen genügend hohen Aufstau zur Evakuierung blockierter Schiffe zu erzeugen, als dies beim bisherigen Programm der Fall war.

Um diese Abänderung des Programms zu ermöglichen, ist es notwendig, spezielle, zusätzliche Installationen und Arbeiten auszuführen, welche in der Hauptsache in provisorischen Abschlussorganen und zugehörigen Bedienungsstegen am Wehr bestehen.

Diese Installationen werden zudem einen bedeutend sichereren und rascheren Fortgang auch der übrigen Wiederherstellungsarbeiten am Wehr gewährleisten, welche natürlich ebenfalls zur Wiederaufnahme der Schifffahrt unerlässlich sind.

C.

1.) Eine Verpflichtung der Schweiz zur Mitwirkung an den Wiederherstellungsarbeiten an den Schifffahrtswegen nach Basel besteht nicht. Es würde aber unter den gegenwärtigen Umständen

- 3 -

nicht zum Ziel führen, Frankreich zu ersuchen, für die Sicherstellung der Durchfahrt bei Kembs rechtzeitig besorgt zu sein.

Will die Schweiz dieses Ziel erreichen, so muss sie in ähnlicher Weise vorgehen wie beim frei fliessenden Rhein, wo auf Grund der Besprechungen mit Herrn Graff eine Beschleunigung der Arbeiten eingeleitet werden konnte.

2.) An der Konferenz vom 9. August 1945 in Kembs haben sich die Vertreter der zuständigen französischen Amtsstellen, nämlich des Service de l'Electricité und des Service de la Navigation, wie aus vorgelegter Photokopie der gemeinsam aufgestellten Notiz über die Konferenz hervorgeht, damit einverstanden erklärt, dass die nötigen, oben erwähnten speziellen Installationen von der Schweiz im Sinne der Besprechungen vom 16. Juni 1945 zwischen Herrn Graff und dem Amte für Wasserwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Herr Graff, welchem der Service de la Navigation untersteht, erklärte ferner dem Vertreter des Amtes für Wasserwirtschaft anlässlich eines Zusammentreffens am 10. August 1945 in Basel, dass er es nicht als notwendig erachte, dass die Schweiz von dieser Ausdehnung der Abmachung vom 16. Juni 1945 auf Kembs der französischen Regierung Kenntnis gebe.

D.

Die vorschussweise Zurverfügungstellung der erwähnten speziellen Installationen für Kembs durch die Schweiz ist aus den gleichen Gründen angezeigt, wie die vom Bundesrat bewilligte Bevorschussung der Räumungs- und Wiederherstellungsarbeiten am frei fliessenden Rhein.

Der für letztere Arbeiten durch Bundesratsbeschluss vom 29. Juni 1945 zur Verfügung gestellte Kredit dürfte durch dessen Inanspruchnahme auch für die speziell notwendigen Installationen in Kembs nach den heute bekannten Umständen nicht überschritten werden; denn die Beteiligung der Schweiz an den Arbeiten am frei fliessenden Rhein wurde bisher nicht im erwarteten Umfang nötig und Frankreich will den Rhone-Rheinkanal zur Hauptsache auf eigene Kosten instand stellen. Die Strecke Hüningen-Mülhausen ist bereits wieder in Betrieb genommen worden.

Es empfiehlt sich anzuordnen, dass der dem eidg. Amt für Wasserwirtschaft durch BRB vom 29. Juni 1945 auf Konto 7.900.804.1 zur Verfügung gestellte Kredit auch für Vorschüsse an die in Aussicht genommenen speziellen Arbeiten bei Kembs beansprucht werden kann.

Der Ordnung halber empfiehlt es sich, anlässlich dieses Beschlusses festzuhalten, dass sämtliche besondern Ausgaben, welche dem Amte für Wasserwirtschaft aus seiner Tätigkeit für die Wiedereingangssetzung der Rheinschifffahrt erwachsen, zu Lasten des Kontos 7.900.804.1 gehen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt das Post- und Eisenbahndepartement dem Bundesrate, in Ergänzung seines Beschlusses vom 29. Juni 1945, es sei folgender Beschluss zu fassen:

1. Das eidg. Amt für Wasserwirtschaft wird ermächtigt, im Sinne seiner Besprechungen vom 9. August 1945 mit dem Service de la Navigation und dem Service de l'Electricité, die für eine

- 4 -

frühere Wiederaufnahme der Schifffahrt durch die Anlagen von Kembs erforderlichen speziellen Installationen und Arbeiten ausführen zu lassen und diese aus dem vorläufigen Kredit (Konto 7.900.804.1), welcher ihm am 29. Juni 1945 zur Verfügung gestellt worden ist, zu bezahlen.

2. Sämtliche besondern Ausgaben, welche dem eidg. Amt für Wasserwirtschaft im Zusammenhang mit der Wiederingangsetzung der Rheinschifffahrt bis Basel erwachsen, wie z.B. aus Aufträgen an schweizerische Firmen oder private Organisationen für begutachtende und projektierende Tätigkeit, Feldaufnahmen, organisatorische Mitarbeit, Bauleitung und Durchführung der Abrechnungen u.a.m. sowie die Spesen für amtliche Reisen, Konferenzen, Feldaufnahmen u.ä. sind dem Konto 7.900.804.1 zu belasten, auch soweit sie nicht Arbeiten bei Kembs oder am Rhein im Rahmen der Regelung mit Herrn Graff betreffen.
3. Das eidg. Post- und Eisenbahndepartement wird die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die vorstehende Erweiterung des BRB vom 29. Juni 1945 in Kenntnis setzen und sie um Beiträge an allfällige Kosten ersuchen, welche den Kredit von Fr. 5 Mio überschreiten würden.

Das Politische und das Finanz- und Zolldepartement sind mit diesem Antrag einverstanden. Das Volkswirtschaftsdepartement stimmt mit einem Vorbehalte zu.

Diesem Vorbehalt wird in der Beratung durch Beifügung einer Ziffer 4 folgenden Wortlautes Rechnung getragen:

4. a) Soweit für die Bauplatzinstallationen Eisen erforderlich ist, wird dieses freigegeben, unter der Bedingung, dass es nach Erledigung der Bauarbeiten wieder in die Schweiz zurückkommt
- b) Soweit Eisen für den Bau als soeben zur Verwendung kommt, wird es für die Ausfuhr aus der Schweiz nur soweit freigegeben, als Frankreich die Kompensation zusichert.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

1. Das eidg. Amt für Wasserwirtschaft wird ermächtigt, im Sinne seiner Besprechungen vom 9. August 1945 mit dem Service de la Navigation und dem Service de l'Electricité, die für eine frühere Wiederaufnahme der Schifffahrt durch die Anlagen von Kembs erforderlichen speziellen Installationen und Arbeiten ausführen zu lassen und diese aus dem vorläufigen Kredit (Konto 7.900.804.1), welcher ihm am 29. Juni 1945 zur Verfügung gestellt worden ist, zu bezahlen.
2. Sämtliche besondern Ausgaben, welche dem eidg. Amt für Wasserwirtschaft im Zusammenhang mit der Wiederingangsetzung der Rheinschifffahrt bis Basel erwachsen, wie z.B. aus Aufträgen an schweizerische Firmen oder private Organisationen für begutachtende und projektierende Tätigkeit, Feldaufnahmen, organisatorische Mitarbeit, Bauleitung und Durchführung der Abrechnungen u.a.m. sowie die Spesen für amtliche Reisen, Konferenzen, Feld-

- 5 -

aufnahmen u.ä. sind dem Konto 7.900.804.1 zu belasten, auch soweit sie nicht Arbeiten bei Kembs oder am Rhein im Rahmen der Regelung mit Herrn Graff betreffen.

3. Das eidg. Post- und Eisenbahndepartement wird die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die vorstehende Erweiterung des BRB vom 29. Juni 1945 in Kenntnis setzen und sie um Beiträge an allfällige Kosten ersuchen, welche den Kredit von Fr. 5 Mio überschreiten würden.
4. a) Soweit für die Bauplatzinstallationen Eisen erforderlich ist, wird dieses freigegeben, unter der Bedingung, dass es nach Erledigung der Bauarbeiten wieder in die Schweiz zurückkommt.
- b) Soweit Eisen für den Bau als solchen zur Verwendung kommt, wird es für die Ausfuhr aus der Schweiz nur soweit freigegeben, als Frankreich die Kompensation zusichert.

Protokollauszug an das Post- und Eisenbahndepartement (Amt für Wasserwirtschaft) unter Rückschluss der Beilage, in 5 Expl. zum Vollzug der Ziff. 1 und 3, sowie zur Kenntnis an das Politische Departement (Abteilung für Auswärtiges), an das Finanz- und Zolldepartement, an das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt, Sektion für Kraft und Wärme des KIAA, Kriegstransportamt, Zentralstelle der Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr), an das Militärdepartement (Delegierter für Arbeitsbeschaffung) und an die Oberzolldirektion.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Einzigler